



FAQ – Sport während Corona (ab 1. Juli 2020)

Der ab dem 1. Juli 2020 geltende Neuerlass der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Epidemie hat das Ziel, verschiedene Bereiche des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens zu lockern. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass trotz der Lockerungen weiterhin sowohl auf Hygiene- als auch auf Abstandsregelungen zu achten ist und mit Vernunft und gesundem Menschenverstand zu handeln ist. Jede Person ist aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, um gemeinsam zur weiteren Vermeidung der Übertragung des Coronavirus beizutragen.

1. Welche Abstandsregelungen gelten beim Sporttreiben?

Beim Sportbetrieb ist ein Mindestabstand von 1,5m im Freien und 2,5m in geschlossenen Räumen einzuhalten. Dieses Abstandsgebot gilt nicht für Personen, die in der gleichen Wohnung leben, Ehegatten, Lebenspartner*innen, Verwandte in gerader Linie oder Personen zwischen denen ein Sorge- und Umgangsrechtsverhältnis besteht. Ebenso müssen Gruppen bis einschließlich 10 Personen beim Sportbetrieb den Mindestabstand von 1,5m im Freien und 2,5m in geschlossenen Räumen nicht einhalten.

2. Welche Hygieneregeln gelten beim Sporttreiben?

Die Abstände sind mit Ausnahmen von den in Frage 1 genannten Personen einzuhalten. Es ist auf eine Hand- und Nieshygiene zu achten. Sporttreibenden mit akuten Erkältungssymptomen ist das Sporttreiben mit anderen Personen nicht gestattet. Hände sind regelmäßig zu waschen und Sportgeräte zu desinfizieren. In geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung zu gewährleisten.

3. Wo darf Sport betrieben werden?

Sport ist sowohl im Freien als auch in Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzschulen, Schießständen, Yogastudios etc. unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln (siehe Fragen 1 und 2) erlaubt.

4. Welche Sportarten sind erlaubt?

Es sind alle Sportarten unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen (siehe Fragen 1 und 2) erlaubt. Die Spitzenverbände haben hierzu entsprechende Konzepte erarbeitet, welche einzuhalten sind. Die Konzepte sind auf der [Homepage](http://www.dosb.de) des Deutschen Olympischen Sportbundes (www.dosb.de) veröffentlicht.

5. Wann werden die bezirklichen Sportanlagen wieder geöffnet?

Seit dem 13. Mai sind die bezirklichen Sportanlagen im Freien geöffnet. Ab dem 27. Mai darf der Sportbetrieb auf allen Sportanlagen (auch in Hallen, Fitness- und Sportstudios, Tanzschulen etc.) erfolgen. Es kann jedoch zu Einschränkungen kommen.

6. Wie groß dürfen Trainingsgruppen sein? Wie viele Personen dürfen gemeinsam trainieren (z.B. Leichtathletikgruppen, Personal-Training-Gruppen etc.)?

Trainingsgruppen dürfen ohne Einschränkung der Zahl trainierender Personen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln (siehe Fragen 1 und 2) trainieren. Gruppen bis einschließlich 10 Personen



können ohne Einhaltung der Mindestabstände trainieren. Die Konzepte der jeweiligen Spitzenverbände sind einzuhalten.

*7. Sind Auswechselspieler*innen erlaubt?*

Der ständige Wechsel von Spielern*innen während eines Spiels ist nur möglich, wenn die Gesamtpersonenzahl 10 nicht übersteigt. Dies bedeutet, dass bei Mannschaftsportarten mit der Möglichkeit von Auswechselungen auch die Auswechselspieler*innen zu den 10 Personen eingerechnet werden - Wechselspieler*innen sind also Teil als der Gruppe anzusehen. Beispiel: Volleyball 5 gegen 5 ohne Auswechselspieler*innen ist erlaubt. Ebenso ist auch das Spielen 4 gegen 4 mit zwei Auswechselspielern*innen zulässig. Spielen mehr als 10 Personen inkl. Wechselspieler*innen, ist das Abstandsgebot (siehe Frage 1) einzuhalten.

*8. Zählen Trainer*innen oder Übungsleiter*innen zu der 10-Personen-Gruppe?*

Ja, sofern aufgrund von Hilfestellung (z.B. beim Turnen) oder anderer Notwendigkeiten Körperkontakt besteht. Können Trainer*in oder Übungsleiter*in den in Frage 1 genannten Abstand halten (z.B. beim Schwimmen), zählen sie nicht zu der Trainingsgruppe. Bei Besprechungen sind die Abstände gemäß Frage 1 zu beachten.

9. Sind Wettkämpfe wieder zulässig?

Ja, sofern bei Kontaktsportarten maximal 10 Personen zeitgleich mit- und gegeneinander pro Spiel antreten (z.B. Badminton, Beachvolleyball, Tennis, Tischtennis), ist dies gestattet (siehe auch Fragen 6 und 7).

*10. Müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer*innen am Sportangebot im Freien und in geschlossenen Räumen dokumentiert werden?*

Ja, die Kontaktdaten (Name, Wohnanschrift und Telefonnummer) sind unter Angabe des Datums der Übungseinheit zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können. Die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt. Dies gilt sowohl für Sportangebote im Freien und in geschlossenen Räumen als auch für Frei-, Natur- und Schwimmbäder.

11. Muss beim Sporttreiben ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden?

Nein, beim Sporttreiben muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Beim Zutritt zu den Sporthallen sowie vor und nach den Übungseinheiten im Gebäude wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Zu jeder Zeit müssen die Abstandsregelung sowie die Hygienevorschriften (siehe Fragen 1 und 2) eingehalten werden. Der Anbieter kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen und zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auffordern.

12. Dürfen Umkleiden und Duschen in den Sportstätten wieder genutzt werden?

Dusch- und Umkleieräume dürfen ab dem 1. Juli unter Einhaltung der Abstandsgebote und Hygienevorgaben (siehe Fragen 1 und 2) genutzt werden. Die Sanitär- und Toilettenanlagen sind regelmäßig zu reinigen. Es wird empfohlen, dass die Sportler*innen bereits in Sportbekleidung zur Sportanlage kommen und diese auch so wieder verlassen. Es kann jedoch bei den Öffnungen zu Einschränkungen kommen.



13. Darf ich auch wieder Kampfsport betreiben?

Ja, aber die Abstands- und Hygieneregeln (siehe Fragen 1 und 2) sind einzuhalten.

14. Sind Kursangebote, Gruppenunterricht etc. unter Berücksichtigung der 1,5m-Abstandsregelung zwischen Teilnehmenden und Lehrenden im Freien und 2,5m in geschlossenen Räumen erlaubt?

Ja, aber Abstands- und Hygieneregeln (siehe Fragen 1 und 2) sind einzuhalten.

15. Dürfen in Mehrfeldhallen alle Felder genutzt werden?

Ja, sofern es fest installierte Abgrenzungsmöglichkeiten (Trennwände o.ä.) zwischen den Feldern gibt, können alle Felder genutzt werden. Es gelten für jedes Feld die in Frage 1 und 2 genannten Abstands- und Hygieneregeln. Beispiel: Bei heruntergelassenen Trennwänden können auf jedem Hallenfeld bis zu 10 Personen zeitgleich Sport treiben, ohne untereinander die Mindestabstände einhalten zu müssen. Zu den anderen Trainingsgruppen sind die Abstände gemäß Frage 1 weiterhin einzuhalten.

16. Dürfen alle Beachvolleyballfelder im Freien genutzt werden, wenn diese in unmittelbarer Nähe nebeneinander liegen?

Ja, sofern zwischen den einzelnen Feldern ein Abstand von 1,5m besteht. Es gelten für jedes Feld die in Frage 1 und 2 genannten Abstands- und Hygieneregeln.

17. Sind Reitställe/-betriebe/-anlagen wieder geöffnet?

Die Anlagen sind für den sportlichen Betrieb wieder geöffnet. Es gelten jedoch Hygiene- und Abstandsvorschriften (siehe Fragen 1 und 2). Die Hinweise der [Handlungsempfehlung](#) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sind zu beachten.

18. Darf Wassersport (Rudern, Kanu, Segeln, SUP, Boote mit Maschinenantrieb etc.) betrieben werden?

Ja, sofern die Abstandsgebote (auch im Boot) sowie die Hygienevorgaben (siehe Fragen 1 und 2) eingehalten werden.

*19. Darf im Wassersport ein Beiboot mit Trainer*in die Sportler*innen begleiten?*

Ja, sofern die Abstandsgebote (auch im Boot) sowie die Hygienevorgaben (siehe Fragen 1 und 2) eingehalten werden.

20. Darf ich auf meinem Segelboot übernachten?

Ja, sofern der Betreiber der Anlage sein Hausrecht nicht anderweitig ausübt.

21. Dürfen Wassersportgeräte verliehen werden?

Ja, die Vermietung von Sportgeräten ist seit dem 13. Mai zulässig.



22. Wann dürfen Boots- und Fahrradverleiher wieder öffnen?

Ja, die Vermietung von Sportgeräten ist seit dem 13. Mai möglich.

23. Dürfen Minigolf- und Wasserskianlagen etc. öffnen?

Ja, seit dem 13. Mai, sofern die jeweilige Sportaktivität unter Einhaltung der Abstandsgebote durchgeführt wird und entsprechende Hygienevorgaben (siehe Fragen 1 und 2) eingehalten werden.

24. Dürfen die Bewegungsinseln oder andere frei zugängliche Sportgeräte bzw. -anlagen wieder genutzt werden?

Ja, sofern die Abstandsgebote sowie die Hygienevorgaben (siehe Fragen 1 und 2) eingehalten werden. Ansprechpartner für die bezirklichen Anlagen finden Sie auf: <https://www.hamburg.de/sportstaetten-in-hamburg/3117128/fachamt-sozialraummanagement-abteilungen-sport/>

25. Darf ich wieder schwimmen gehen?

Ja, neben dem Schwimmen im Freiwasser und in Freibädern sind seit dem 2. Juni alle öffentlichen und privaten Freibäder, in denen das Wasser gechlort wird, wieder geöffnet. Ab dem 1. Juli dürfen ebenso Natur- und Hallenbäder wieder öffnen. Grundsätzlich sind bei der Nutzung der Frei- und Schwimmbäder die Abstandsgebote und Hygienevorgaben (siehe Fragen 1 und 2) einzuhalten. Zudem ist den jeweiligen Schutzkonzepten der Betreiber sowie den Anweisungen des Bäderpersonals Folge zu leisten. Es kann jedoch zu Einschränkungen kommen. Weitere Informationen zu den Öffnungen sind auf der [Homepage der Bäderland Hamburg GmbH](#) zu entnehmen.

26. Dürfen Vereinsgebäude betreten werden?

Ja, jedoch nur unter Einhaltung der Abstands- und Hygienegebote (siehe Fragen 1 und 2). Buffets dürfen nicht angeboten werden. Häufig berührte Oberflächen müssen regelmäßig gereinigt werden. Die Kontaktdaten der Anwesenden müssen dokumentiert werden.

27. Darf ich mich abgesehen vom reinen Sporttreiben, also auch aus geselligen Gründen, auf den Sportanlagen aufhalten?

Nein, das ist auf bezirklichen Anlagen nicht zugelassen. Dies ist auch in den aktuellen Handlungsanweisungen der Bezirksämter so festgehalten.

Für Ansammlungen aus geselligen Gründen gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 4 der Rechtsverordnung.

28. Sind Mitgliederversammlungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die im Zusammenhang zum Sportbetrieb stehen, zulässig?

Ja, sofern die Abstandsgebote und Hygienevorgaben (siehe Fragen 1 und 2) eingehalten werden.



29. Dürfen Gaststätten auf Vereinsgeländen wieder öffnen?

Ja, sofern die Gaststätten auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, dürfen diese geöffnet werden, sofern die Regelungen gemäß §15 der [Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg \(Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO \(gültig ab 01. Juli 2020\)\)](#) eingehalten werden.

30. Welche Fördermöglichkeiten gibt es im Bereich Sport?

Das Landessportamt kann auf Anfrage eine entsprechende Übersicht zur Verfügung stellen und berät Antragsteller gerne bei Bedarf.